

**Vortrag am 31.01.2019 beim RV Autismus
Nordbaden-Pfalz e.V. in Heidelberg**
Rechte von Menschen mit Autismus
- aktuelle Entwicklungen ab 1.1.2020 und
das BTHG

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

I. Allgemeines zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

II. Neuregelung der Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz ab 1.1.2020, insbes. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und im Bereich des Wohnens

III. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung

Rechte von Menschen mit Autismus

Verabschiedung des BTHG im **Dezember 2016**

- **1.1. und 1.4.2017** → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe
- **1.1.2018** → Grundsätzliches Inkrafttreten des BTHG, Änderungen bei den Verfahrensregelungen und neue Leistungen „**Budget für Arbeit**“ und „**Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**“
- **1.1.2020**
 - zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
 - und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 → **Schulbegleitung, Autismustherapie, Neuregelung der Leistungen im Bereich des Wohnens**
- **1.1.2023** Neuregelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe

Rechte von Menschen mit Autismus

Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht für behinderte Menschen** geregelt (seit 1.1.2018 neu gefasst).

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöste und **reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt (ab 1.1.2020). Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht** (früher Teil 2 des SGB IX).

Rechte von Menschen mit Autismus

Behinderungsbegriff gemäß § 2 SGB IX Abs. 1 in der Fassung seit 1.1.2018

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.....“

→ beruht auf der Definition von Behinderung im ICF

Rechte von Menschen mit Autismus

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

→ Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen, u.A.

Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Selbstversorgung, Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben,.....

Autistische Störungen sind regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe wird grundsätzlich überarbeitet → Orientierung am ICF

Die Neuregelung soll zum **01.01.2023** in Kraft treten und bis dahin wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden

Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft: *Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung → wesentliche Behinderung (gemäß § 54 SGB XII) als Leistungsvoraussetzung*

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehinderung: Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt, § 152 SGB IX
Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 151 ff SGB IX) -- > **Schwerbehindertenrecht**, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch **ohne Schwerbehinderung** können **Ansprüche auf Eingliederungshilfe** nach den §§ 53 ff SGB XII bestehen (**z.B. Schulbegleitung und Autismustherapie**)

→ hierfür ist eine (wesentliche) **Behinderung** ausreichend. Für Menschen mit Autismus ist ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich (z.B. im Steuerrecht), aber nicht zwingend erforderlich, um Eingliederungshilfe zu erhalten.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Neuregelung der Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 ab 1.1.2020

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX-NEU

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020), Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(als Nachfolgevorschrift zum bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII)

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe verbleiben im Sozialrecht und werden nicht dem Schul- und Hochschulbereich überantwortet.
- „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ werden zu „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ (insofern inhaltlich nicht neu)
- Erhalt der bisherigen Leistungen. Es soll nicht zu Einschränkungen bezüglich der Leistungsberechtigten (Schüler, Studenten) kommen.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“

→ z.B. ambulante Autismustherapie und Schul- bzw. Studienbegleitung

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020):

„Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt (Abweichungen davon behinderungsbedingt möglich)

2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt (aber Master- kann auch interdisziplinär ergänzend auf ein Bachelorstudium folgen)

und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.“

→ Verbesserungen für die Unterstützung bei der Zweitausbildung

Rechte von Menschen mit Autismus

Ganztagsschule, derzeitige Rechtslage:

Gebundene Ganztagsschule: unproblematisch Hilfen zur angemessenen Schulbildung

Offene Ganztagsschule: strittig bzw. Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 112 Satz 2 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020): „Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Eingliederungshilfe ist damit auch in der offenen Ganztagsschule privilegiert (keine Kostenbeiträge von Eltern, s.u. § 138 SGB IX-NEU)

Rechte von Menschen mit Autismus

Heilpädagogische und sonstige Leistungen sind wie bisher möglich

§ 112 Satz 3 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020): „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

→ auch Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen der Ganztagschule

→ auch **Autismustherapie**

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfsmittel: zusätzliche Aufnahme einer expliziten gesetzlichen Regelung zu Gegenständen und Hilfsmitteln im Rahmen der Teilhabe an Bildung

→ wohl keine Ausweitung; weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

§ 112 Satz 5 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG und Schulbegleitung

Sog. Pooling: Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zwei Formen beim sog. Pooling von Schulbegleitern denkbar

- ein Schulbegleiter für zwei oder mehr konkrete Schüler
 - Systemische Ressource, die den Hilfebedarf des jeweiligen Kindes deckt ohne individuelle Assistenzleistung für das einzelne Kind
- aber in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe
- nicht zu verwechseln mit der vorrangigen Organisationsverantwortung der Schule !

Wichtig:

- Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für das eine Kind, ist Pooling ausgeschlossen → häufig bei Kindern mit Autismus der Fall
- Unabhängig vom Pooling ist die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe erforderlich → Abstimmung von schulischer Förderplanung und sozialrechtlicher Hilfeplanung.

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Stand 2019)

(1).....

(2).....

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

→ **Autismustherapie und Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit Autismus**

(4).....

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsätzlich wird das SGB VIII durch das BTHG nicht berührt.

→ Aber Klarstellung in Art. 9 Nr. 2 BTHG, Formulierung ab 1.1.2020

§ 35a Absatz 3 SGB VIII wird wie folgt gefasst: „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

§ 112 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) gehört zu Kapitel 5 !

Rechte von Menschen mit Autismus

- § 35a SGB VIII verweist weiterhin auf die Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (einschließlich Sinnesschädigungen)
- statt bisher ins SGB XII ab 01.01.2020 auf § 112 SGB IX-NEU
- also wie bisher nach § 35a SGB VIII Autismustherapie und Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit Autismus

Rechte von Menschen mit Autismus

Offener Leistungskatalog, § 113 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen (**Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX-NEU ab 1.1.2020**), so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann

→ die explizit beschriebenen Leistungen sind im Rahmen des offenen Leistungskatalogs jedoch zum Teil neu gefasst worden.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ab 1.1.2020)

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3)

(4)

Rechte von Menschen mit Autismus

Systemumstellung durch das BTHG – Trennung der Leistungen ab 1.1.2020 in Wohneinrichtungen

Das bisher in Wohneinrichtungen vorgesehene
„Gesamtpaket“ von Lebensunterhalt und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ bei gleichzeitigem Bezug von „Taschengeld“

wird es ab 1.1.2020 nicht mehr geben, da mit der Verlagerung der Eingliederungshilfe ins SGB IX die Sonderregelung des § 27b SGB XII nicht mehr für die Eingliederungshilfe gilt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Ab 1.1.2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer „Wohneinrichtung“ der Behindertenhilfe leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft **direkt** ausgezahlt. Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung zahlen. Der feste Barbetrag entfällt und wird Teil der Gesamtplanung des Bedarfs.

- zukünftig nicht mehr „Wohneinrichtungen“, sondern „gemeinschaftliche Wohnformen“ nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII
- diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser erheblichen Systemumstellung sind noch zahlreiche Fragen offen, die konkreten Auswirkungen teilweise noch nicht absehbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung

Seit 1.4.2017 ist der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe auf insgesamt 30.000 € erhöht.

Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund 50.000 € angehoben und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Aber: → bezieht sich lediglich auf Personen, die **nur** Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und **nicht gleichzeitig** auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung angewiesen sind → **z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten**

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber:

Erhöhung des **Vermögensfreibetrages** in der **Sozialhilfe**

von früher 2.600 € auf **5.000 €** (seit 1.4.2017)

also z.B. wenn die berechnete Person Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung bezieht → **z.B. Menschen mit Autismus, die eine WfbM besuchen oder aus anderen Gründen Grundsicherung nach § 41 Abs. 3 SGB XII beziehen**

→ Bei der Zukunftsplanung sollte man im Zweifel von dieser Möglichkeit ausgehen !

→ Errichtung eines Behindertentestamentes unbedingt sinnvoll !

Rechte von Menschen mit Autismus

Privilegierte Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Beschränkung des Kostenbeitrages bei folgenden **privilegierten Maßnahmen** auf die Höhe der **häuslichen Ersparnis** infolge der Durchführung der Maßnahme, § 92 Abs. 2 SGB XII

- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulden Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)

Rechte von Menschen mit Autismus

- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit 848,00 € (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Rechte von Menschen mit Autismus

Vermögen ist für **keine** der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Die Nachfolgevorschrift zu § 92 SGB XII infolge des Bundesteilhabegesetzes findet sich ab 1.1.2020 in **§ 138 SGB IX-NEU**. Die Systematik der privilegierten Maßnahmen bleibt weitgehend unverändert.

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**